



1. Mai 2009

Gemeinderat Vilters-Wangs

7323 Wangs

035 **Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **2. Änderung Überbauungsplan Im Riet**

Der Überbauungsplan Im Riet wurde vom Baudepartement am 8. April 1982 genehmigt. Der Plan bildete die raumplanungsrechtliche Grundlage, um auf der in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone WG2 gelegenen Parzelle Nr. 4490 ein Hotel mit Restaurantbetrieb zu erstellen. Das seit einiger Zeit nicht mehr in Betrieb stehende Parkhotel soll umgebaut und erweitert werden. Eine erste Änderung des Überbauungsplans wurde vom Baudepartement am 6. Juli 2007 genehmigt. Laut Angaben der Gemeinde Vilters-Wangs besteht eine erhöhte Nachfrage nach grösseren Zimmern für Kaderleute (Wochenaufenthalter) der umliegenden Firmen wie beispielsweise der [REDACTED] oder der [REDACTED]. Zudem soll die Restaurantfläche zu Gunsten der Saalfläche verkleinert werden. Um diese Vorhaben zu verwirklichen, soll der Überbauungsplan wie folgt angepasst werden:

- Erhöhung bzw. Beschränkung der maximalen Vollgeschosszahl in Teilen des Baugebiets A von 2 auf 3 bzw. 1
- Dachgeschossausbau von 80 % auf 100 % der darunterliegenden Vollgeschossfläche
- Erhöhung der Bettenzahl von 88 auf 110
- Verkleinerung der Restaurantfläche von 334 m² auf 220 m²
- Neue Saalfläche von 365 m² (Eingeschossiger Saalanbau auf der Nordseite)
- Erhöhung der Anzahl Abstellplätze von 65 auf 88.

Gestützt auf Art. 31 BauG können Überbauungspläne geändert werden, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere wenn sich die Grundlagen ihres Erlasses wesentlich geändert haben oder wenn wesentliche neue Bedürfnisse nachgewiesen sind. Die erhöhte Nachfrage nach grösseren Zimmern für Wochenaufenthalter ist nachvollziehbar. Die zweite Änderung des Überbauungsplans wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 1. Dezember 2008 vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen sind im vorliegenden Planerlass berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

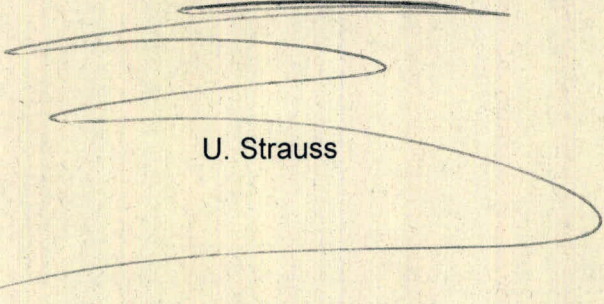
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation